

Dr. Imre SERES
Professor
Eötvös Lóránd Universität
Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaften
/Ungarn, Budapest/

WESENTLICHE RECHTSFRAGEN DER BEZIEHUNGEN INNERHALB DER
PRODUKTIONSGENOSSENSCHAFTEN

/Einleitender Vortrag zur Diskussion/

1. Die Rechtswissenschaft hat die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft während langer Zeit als einen, als Ergebnis der materiellen und persönlichen Vereinigung der Produktionsgenossenschaftsmitglieder zustande gekommenen Grossbetrieb betrachtet, der in dem, in der Satzung bzw. der Rechtsregel festgelegten Zwecke entstanden ist und funktioniert. Diese Ansicht, diese Auffassung herrschten im wesentlichen auch bei uns bis der Beendigung der massenhaften Kollektivisierung der Landwirtschaft, bzw. noch weiter, ganz bis zum Übergang zum neuen Wirtschaftslenkungssystem, also bis zur Erscheinung des in diesem Sinne gebrachten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaftsgesetzes / III. Ges. 1967 /.

Nach der Beendigung der massenhaften Kollektivisierung der Landwirtschaft ist diese Auffassung sowohl durch die Theorie, als auch durch die rechtsschaffende Anschauung insofern modifiziert worden, dass sie die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften als die persönliche

und materielle Vereinigung der Produktionsgenossenschaftsmitglieder betrachtete und betrachtet auch heute noch. Anscheinend hat sich also die Ansicht im wesentlichen nicht verändert, es haben sich lediglich die Attribute der genossenschaftlichen Vereinigung der LPG-Mitglieder in der Formulierung abgewechselt, in der Weise, dass anstelle der Priorität des Materiellen das Attribut des Persönlichen das Primat bekommen hat, wobei das materielle einen sekundären Platz eingenommen hat. Demgegenüber sieht es in der Realität so aus, dass hinter diesem Attribut-Austausch, der eine formelle und Formulierungsmodifikation zu sein scheint, eine sehr tiefgreifende wirtschaftliche und soziale Umwälzung steckt, die sowohl die Rechtswissenschaft als auch die Rechtsschaffung verfolgt und begünstigt hat, und sie hat das Endergebnis der sich in der Wirklichkeit vollzogenen wirtschaftlichen und sozialen Umwälzung auf der notwendigen Ebene so verallgemeinert, dass diese Verallgemeinerung nicht nur die Wirklichkeit wiedergibt, sondern auch den Fortschritt auf diesem Gebiet fördert.

a/ Schauen wir uns jetzt das Wesen des Problems näher an, worum handelt es sich hier? Nach meiner Meinung hatten nämlich die Rechtswissenschaft und die Rechtsschaffung in einer gegebenen Periode der Entwicklung recht, im Falle der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die materielle Vereinigung zu betonen, und es war wiederum richtig, in einer weiteren Entwicklungsperiode den Akzent im Falle der LPG- auf die

persönliche Vereinigung überzulegen. Warum? Es ist allbekannt, dass das ökonomische Ziel der sozialistischen Umstrukturierung der Landwirtschaft die Abschaffung der kleinwarenproduzierenden Bauernwirtschaft in der Landwirtschaft war, in der Weise, dass ihre grundlegende materielle Basis und die dazu gehörende Arbeitskraft in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, als sozialistischen Grossbetriebe übergehe, im Interesse bestimmter wirtschaftlichen und sozialen Ziele.

Das bedeutete noch genauer ausgedrückt, dass die Basis der Kleinwarenproduktion im Ganzen auf genossenschaftlicher Weise sozialisiert werden musste - ausgenommen das Vermögen zur individuellen Wirtschaft aus helfender Art -, aber aus der Gesamtheit der in der Kleinwarenproduktion tätigen und davon lebenden Personen war die Vereinigung von nur sovielen Personen notwendig, wieviele die grossbetriebliche Wirtschaft der LPG-en benötigte. Es war also nur eine teilweise Sozialisierung der Arbeitskraft der kleinwarenproduzierenden Landwirtschaft notwendig. Anders formuliert bedeutete dies soviel, dass die massenhafte Kollektivisierung die vollkommene, genossenschaftliche Sozialisierung der landwirtschaftlichen Produktionsmittel erforderte, aber die landwirtschaftlichen Grossbetriebe benötigten nur einen Teil der dort lebenden Arbeitskraft. Die anderen Teile der Arbeitskraft haben sich in der Landwirtschaft "befreit", in erster Linie zugunsten der Industrie und anderen Zweigen der Landwirtschaft.

Die genossenschaftliche Sozialisierung der Produktionsmittel und der Produktivkräfte ist gleichzeitig, durch die Entstehung des LPG-Mitgliedschaftsverhältnisses realisiert worden.

Natürlich hat sich die genossenschaftliche Sozialisierung nicht in dieser vereinfachten Form realisiert, aber dies war das Wesentliche dabei. Um dieses Ziel zu erreichen hat man den materiellen Inhalt des LPG-Mitgliedschaftsverhältnisses so konstruieren müssen, dass die vollkommene genossenschaftliche Sozialisierung der materiellen Basis der Kleinwarenproduktion sich als sein Ergebnis tatsächlich vollziehe. Sie vollziehe sich auch dann, wenn solche Personen zu Genossenschaftsmitglieder werden, die sich mit ihrer Arbeitskraft in der kollektiven Arbeit der Produktionsgenossenschaft nicht beteiligen können /Altersrentner/, und sie vollziehe sich auch dann, wenn der Besitzer des Vermögens nicht zu Produktionsgenossenschaftsmitglied wird /Familienangehörige, ausserhalb der Produktionsgenossenschaft stehende 3. Person, Grundstückbesitzer/. Das produktionsgenossenschaftliche Mitgliedschaftsrechtsverhältnis war in diesem Bezug auf das Vermögen nicht nur ein Mittel zur Sozialisierung des Vermögens des eintretenden Mitglieds, sondern sie war indirekter Weise auch ein Mittel dazu, dass der Boden als wichtigster, grundlegender Produktionsmittel auch in dem Falle zur LPG komme, wenn sein Besitzer ausserhalb der Produktionsgenossenschaft bleibt. Das produktionsgenossenschaftliche Mitgliedschaftsrechtsverhältnis hat so nicht

nur interne Vermögensverhältnisse zustande gebracht, sondern auch ein externes Vermögensrechtsverhältnis /produktionsgenossenschaftliches Pachtrechtsverhältnis, Berechtigung auf Grundrente / zwischen der Produktionsgenossenschaft und ausserhalb stehender Personen. Das primäre Ziel ist im Grunde genommen diese; die genossenschaftliche Sozialisierung der materiellen Basis der Kleinwarenproduktion in der ganzen Landwirtschaft und dies bildet die Erklärung und zugleich die Begründung dafür, warum das Recht in derjenigen Entwicklungsperiode den Standpunkt eingenommen hat, dass die LPG ein als Ergebnis der materiellen und persönlichen Vereinigung der Mitglieder entstandener landwirtschaftlicher Gro sbetrieb ist.

b/ Nach der Beendigung der massenhaften Kollektivierung der Landwirtschaft, aber besonders während des Übergangs zum neuen Wirtschaftslenkungssystem, rückt die persönliche Vereinigung der Produktionsgenossenschaftsmitglieder über wirklichen Lage entsprechend in den Vordergrund, und die materielle Vereinigung wird in der Formulierung auf einen sekundären Platz zurückgedrängt. Warum das? Auf keinen Fall deshalb, weil die Bedeutung der Vermögensverhältnisse in der Produktionsgenossenschaft nachgelassen hätte. Es handelt sich vielmehr darum, dass das materielle Wesen der landwirtschaftlichen Gemeinschaft in der als selbständige juristische Person funktionierenden Produktionsgenossenschaft in solcher selbstständigen Form erscheint, wozu sich der Produktionsgenossenschaftsmitglied in erster Linie nicht als ursprüngliche Kleinwarenproduzierender anschliesst, sondern

als Arbeiter, der seine Arbeitskraft mit dem, in der Produktionsgenossenschaft kollektivisierten produktionsgenossenschaftlichen Gemeinvermögen, bzw. mit den dazugehörenden im ökonomischen Sinne kollektivisierten Produktionsmitteln verknüpft, innerhalb des Rahmens des mitgliederschaftlichen Rechtsverhältnisses.

Sehr vereinfacht bedeutet alldies soviel, dass das ursprüngliche kleinwarenproduzierende Wesen des Produktionsgenossenschaftsmitglieds sich nur noch in seiner Berechtigung auf Grundrente zeigt, aber die sonstigen Vermögensrechte schon direkt mit dem Fakt der persönlichen Vereinigung verknüpft sind. Damit also, dass das Mitglied in der produktionsgenossenschaftlichen Gemeinwirtschaft arbeitet, gemäss seiner dort verrichteten Arbeit an den Ergebnissen der produktionsgenossenschaftlichen Gemeinwirtschaft teil hat, hängt auch nicht minder sein Recht auf die Aufrechterhaltung der Hauswirtschaft zusammen.

Dies bedeutet aber überhaupt nicht, dass das Produktionsgenossenschaftsmitglied nur als Arbeiter, als Arbeitskraft mit dem produktionsgenossenschaftlichen Gemeinvermögen in Beziehung steht. Die andere charakteristische Seite der persönlichen Vereinigung des produktionsgenossenschaftlichen Mitglieds ist die Tatsache, dass es ein Mitglied derjenigen produktionsgenossenschaftlichen Kollektive ist, die das produktionsgenossenschaftliche Gemeinvermögen selbständig besitzt, und zwar unabhängig davon, ob es Vermögen in die Produktionsgenossenschaft gebracht hat, bzw. ob es arbeitsfähig ist oder nicht. Dieses kollektive Besitzertum des Produktionsgenossenschaftsmitglieds ist sinngemäss anders als das in der Kleinwarenproduktion.

Dieses kollektive Besitzertum des Produktionsgenossenschaftsmitglieds ist von seinem kleinwarenproduzierenden Besitzertum vollkommen unabhängig einfach deshalb, weil das erste sich formell und auch inhaltlich nur mit dem in der Produktionsgenossenschaft kollektivisierten Gemeinvermögen verknüpft, im Rahmen des mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses, und nach Mitglieder oder Personen sein kollektives Besitzertum nicht konkretisierbar ist. Der ungeteilte Besitzer des produktionsgenossenschaftlichen Vermögens ist immer die ungeteilte Kollektive der gegebenen lebendigen Produktionsgenossenschaftsmitglieder, dementsprechend, wie das Produktionsgenossenschaftliche Gemeingut bzw. Gemeinvermögen unteilbar sind.

Wenn alldas so wahr ist, müssen wir auf logisch notwendiger Weise auf die Schlussfolgerung kommen, dass, unter den Verhältnissen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, wo neue Produktionsgenossenschaften nicht mehr aus den kleinwarenproduzierenden Bauernwirtschaften, sondern höchstens aus schon gegebenen Produktionsgenossenschaften kommen oder entstehen können, die Betonung bzw. Zweiteilung der persönlichen und materiellen Vereinigung der Produktionsgenossenschaftsmitglieder in der Definition des Begriffs von der LPG als überholt erscheint, denn diese weist vielmehr auf die Vergangenheit, auf die Anfänge, auf die Periode der massenhaften Kollektivisierung der Landwirtschaft hin, und nicht die gegenwärtige Realität ausdrückt. Die Wirklichkeit der Produktionsgenossenschaften macht in unseren Tagen die Betonung der persönlichen

und materiellen Vereinigung der Produktionsgenossenschaftsmitglieder macht in unseren Tagen fraglich und statt diesem wird eben das in den Vordergrund rücken, dass in dem Begriff der LPG 2 grundlegende charakteristische Züge der, auf Grund der freiwilligen Vereinigung der Mitglieder zustande gebrachten Produktionsgenossenschaft hervorgehoben werden; und zwar das produktionsgenossenschaftliche Gemeinvermögen und Besitztum, bzw. die gemeinsam ausgerichtete persönliche Arbeit.

Dementsprechend könnte der 1. Absatz des 3. §-s des ungarischen Produktionsgenossenschaftsgesetzes in einem geeigneten Zeitpunkt neu formuliert werden, z.B. in der folgenden Weise: "Die Produktionsgenossenschaft ist ein auf Grund der freiwilligen Vereinigung der Mitglieder zustande gebrachter, auf dem Vermögen der Genossenschaft, bzw. auf dem Gemeinvermögen und der gemeinsam ausgerichteten individuellen Arbeit beruhender sozialistischer landwirtschaftlicher Grossbetrieb, der organischer Teil des sozialistischen Gesellschaftssystems ist und der

- in Übereinstimmung mit den Interessen der Volkswirtschaft, den gesellschaftlichen Zielsetzungen;
- mit der Verbindung von kollektiver und Hauswirtschaft;
- im System der Genossenschaftsdemokratie, eine selbständige, planmässige Unternehmenswirtschaft führt und die gesellschaftliche Einheit, die sozialistische Erziehung der Mitgliedschaft verwirklicht."

Eine derartige oder ähnliche Formulierung des Begriffs der Produktionsgenossenschaft könnte die zu betonende Realität in dem entsprechenden Ton ausdrücken. Diese bedeutet, dass die Produktionsgenossenschaft im Grunde genommen den Produktionsgenossenschaftsmitgliedern gehört, die die kollektiven Besitzer des produktionsgenossenschaftlichen Gemeinvermögens sind, aber zugleich persönlich, individuell Arbeiter der Produktionsgenossenschaft, also desjenigen landwirtschaftlichen Großbetriebs sind, der in seiner Konstruktion, seinem Aufbau die kollektive und die Hauswirtschaft von vornherein miteinander verknüpft und in dieser Form sich integriert und zum organischen Teil der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wird.

Diese zu betonenden Realitäten, Tatsachen wurden auf dieser Stelle natürlich nur vom Gesichtspunkt des produktionsgenossenschaftlichen Vermögensrechts abgefasst, was nicht nur nicht ausschliesst, sondern von vornherein voraussetzt, dass eine Untersuchung der Produktionsgenossenschaften aus anderen Gesichtspunkten entsprechend andersartige charakteristische Züge, Tatsachen und zu betonende Realitäten zum Vorschein bringe, die der heutigen real erkennbaren Wirklichkeit der LPG adäquat neu zu formulieren sind.

2. Die ungarische theoretische Auffassung in der Genossenschaftswissenschaft hat sowohl in der Nationalökonomie, als auch in den Rechtswissenschaften schon vor Jahren den Schluss gezogen, dass die Genossenschaften

auch im allgemeinen und darunter die LPG-en besonders organische Teile der sozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sind. Diese für allgemein und vorherrschend zu betrachtende wissenschaftliche Ansicht widerspiegelt sich auch in der Rechtsregel, wo das Genossenschaftsgesetz eingeutigt feststellt, dass: "Die Genossenschaften Teile der sozialistischen Gesellschaftsordnung sind;" /Absatz 3, § 2. des Genossenschaftsgesetzes/. Diese Auffassung wird auch in dem landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaftsgesetz widerspiegelt, welches unter anderen über die LPG-en ebenfalls festlegt, dass sie "Ein sozialistischer landwirtschaftlicher Grossbetrieb ist, der Teil des sozialistischen Gesellschaftssystems ist...." /Absatz 1, § 31./

Nach meiner Meinung kann man den theoretischen und praktischen Wahrheitsgehalt dieser Auffassung nicht so bestreiten, dass man zu einem entgegengesetzten Ergebnis gelange, einfach deshalb nicht, weil dies so wahr ist, nicht nur in der Periode des Aufbaus des Sozialismus, sondern auch in der, in ihrer Entwicklung real übersehbaren entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

Zugleich ist es nicht zu leugnen, dass die genossenschaftliche Theorie uns bis heute die Ausarbeitung schuldig geblieben ist, was alldies vom Gesichtspunkt der Genossenschaften bedeutet, welche konkretere theoretische und praktische Konsequenzen können und müssen im Interesse sowohl der Genossenschaften als auch der gesunden Entwicklung der Ganzheit der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gezogen werden. Diesen Mangel könnte man

auf dieser Stelle auch zum Teil kaum nachholen, aber auch ohne solchen Anspruch ist es unvermeidlich einige Grundgedanken abzufassen, die vielleicht befördern können, dass sowohl die genossenschaftliche Theorie, als auch die Wirtschaftspolitik sowie die Rechtsschaffung und Rechtsverwendung ihre Aufmerksamkeit erhöht auf diese Tatsache richten.

a/ Der erste Gedanke, der in Beziehung mit der erwähnten Grundthese formuliert werden muss, besagt soviel, dass die LPG in ihrer heutigen vollkommenen Konstruktion, "als Ganzes genommen", organischer Teil des sozialistischen Gesellschaftssystems ist. Um anders zu formulieren, wenn das so wahr ist, dass die LPG ein solcher sozialistischer, landwirtschaftlicher, genossenschaftlicher Grossbetrieb ist, der in seiner Konstruktion die kollektive und die Hauswirtschaft miteinander organisch verknüpft, dann muss auch das eine Wahrheit sein, dass die LPG in dieser breiter aufgefassten Wirklichkeit ein organischer Teil der sozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ist. Einfacher ausgedrückt heisst es, dass sowohl die landwirtschaftliche produktionsgenossenschaftliche grossbetriebliche kollektive Wirtschaft, als auch die Hauswirtschaft der Produktionsgenossenschaftsmitglieder organische Teile der sozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sind, nicht nur in der Periode des Aufbaus der Grundlagen des Sozialismus, sondern auch in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

Ich denke, diese Feststellung bedarf vor den fachkundigen Theoretikern und praktischen Experten keiner weiteren Begründung, und vielleicht kann man die Beweisführung mit Daten und Tatsachen für die Feststellung, dass diese nicht nur die hier auftauchenden kollektiven Interessen der Produktionsgenossenschaften ausdrückt, sondern darüber hinaus sehr wichtige nationalwirtschaftliche Interessen konkretisiert, und dadurch die hier erscheinenden gesamtgesellschaftlichen Interessen mit dem notwendigen Akzent zum Ausdruck bringt, weglassen.

b/ Der andere Gedanke, den man im Zusammenhang mit der erwähnten Grundthese formulieren muss, bedeutet, dass die Einordnung der LPG-en in die entwickelte sozialistische Gesellschaft notwendiger Weise nach sich zieht, dass die internen Verhältnisse der Produktionsgenossenschaften und die Verhältnisse der externen Umgebung nicht scharf voneinander abzutrennen sind, und besonders die Vermögens- und Wirtschaftsverhältnisse gestalten sich so, dass auf diesem Gebiet der bilateralen Beziehung der internen und externen Verhältnisse, auch neben der Vermögens- und Wirtschaftsautonomie der Produktionsgenossenschaft, die externe wirtschaftliche und gesellschaftliche Umgebung die entscheidende Rolle spielt.

Die Produktions- und Wirtschaftstätigkeit der LPG kann auch bei ihrer produktionsgenossenschaftlichen wirtschaftlichen Autonomie nur in dem Falle erfolgreich entfaltet werden, wenn sie durch unzählige Fäden an die externe wirtschaftliche Umgebung geknüpft ist /z.B.

die Anschaffung der in der grossbetrieblichen Produktion notwendigen Industrieprodukte, die Herstellung von Produktionskooperationen, von wirtschaftlichen Beziehungen, die in der Aufarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten notwendig sind, der Verkauf der Produkte und verschiedene wirtschaftliche Dienstleistungen usw./.

Anders ausgedrückt bedeutet das soviel, dass die landwirtschaftliche produktionsgenossenschaftliche Wirtschaft nicht geschlossen, auf das Interne der Produktionsgenossenschaft beschränkt sein darf, und auch die internen Vermögensverhältnisse können deshalb von den externen Wirtschaftsverhältnissen nur relativ abgegrenzt werden. Trotzdem ist diese Abgrenzung notwendig, und zwar im Hinblick auf die wirtschaftliche Autonomie der Produktionsgenossenschaft, die Wirtschaft auf eigenes Risiko usw., weil dies die Garantie dafür ist, dass die Produktionsgenossenschaft nicht nach dem Prinzip der Unter- und Übergeordnetheit, sondern nach dem der Gleichrangigkeit bzw. Gleichberechtigung funktionierend den organischen Teil des sozialistischen Systems bilde. Diese Gleichrangigkeit, bzw. Gleichberechtigung ist im Falle der Produktionsgenossenschaften von besonderer Wichtigkeit, denn die LPG-en liefern in der Landwirtschaft als in einem der grundlegenden Volkswirtschaftszweige den überwiegenden Teil der grossbetrieblichen Warenproduktion, und neben ihnen nimmt die landwirtschaftliche warenproduzierende Tätigkeit so der Staatsgüter, wie auch der sonstigen landwirtschaftlichen Produktionseinheiten objektiv einen sekundären Platz ein.

c/ Die Tatsache, dass die LPG auf Grund des Prinzips der Gleichrangigkeit, bzw. Gleichberechtigung zum organischen Teil des sozialistischen Systems geworden ist, wirft auch den dritten wesentlichen Gedanken auf, demnach man auch die theoretische und praktische Auffassung der internen Vermögensverhältnisse der Produktionsgenossenschaft der heutigen Wirklichkeit adäquat umgestalten muss. Diese Umgestaltung bedeutet im Wesentlichen soviel, dass die bisher - willkürlich oder unwillkürlich - "mitgliedzentrische" Auffassung der Vermögensverhältnisse innerhalb der Produktionsgenossenschaft eine "genossenschaftliche und mitgliedzentrische" werden muss.

Diese genossenschaftliche und mitgliedzentrische Auffassung der internen Vermögensverhältnisse der Produktionsgenossenschaft würde prinzipiell soviel bedeuten, dass sowohl die Theorie, als auch die Rechtschaffung und die tatsächliche Wirtschaftspraxis in den Vordergrund stellen sollen, wie das produktionsgenossenschaftliche Eigentum, das produktionsgenossenschaftliche Gemeinvermögen in der Produktionsgenossenschaft noch erfolgreicher funktionieren, bzw. funktionieren können, und dass die direkte Vermögenbeteiligung der Produktionsgenossenschaftsmitglieder im Zusammenhang damit, in erster Linie gemäss der gemeinsam verrichteten Arbeit, aber im breiteren Sinne der Tatsache des produktionsgenossenschaftlichen Mitgliedschaftsrechtsverhältnisses angeschlossen und innerhalb dieses Rahmens die Verteilung den sozialistischen genossenschaftlichen Prinzipien der

Verteilung und Aneignung entsprechend sich realisiere. Natürlich muss man auch die Vermögens- und Arbeitsverhältnisse der Hauswirtschaft hier anschliessen insofern, dass sie mit der kollektiven Wirtschaft verknüpft ist, und viel oder weniger, aber doch als eine Branche der produktionsgenossenschaftlichen Wirtschaft betrachtet werden soll.

Das interne Vermögensverhältnis /Grundrente/ zwischen der Produktionsgenossenschaft und dem Produktionsgenossenschaftsmitglied hat neben diesen internen produktionsgenossenschaftlichen Vermögensverhältnissen, die uns daran erinnern, dass der Produktionsgenossenschaftsmitglied einmal Kleinbesitzer gewesen ist, und i.a. kleinwarenproduzierende Wirtschaft führte, sozusagen nur aus sozialen Gesichtspunkten eine Bedeutung.

Wenn alldies so wahr ist, müssen wir auch den Schluss ziehen, dass die Vermögensverhältnisse innerhalb der Produktionsgenossenschaft eigentlich in 2 grössere Gruppen geteilt werden können und müssen. Das drückt aus, dass die eine grosse der internen Vermögensverhältnisse durch das produktionsgenossenschaftliche Eigentum, bzw. sein Dasein und Funktionieren in der Produktionsgenossenschaft als landwirtschaftlichem Grossbetrieb dargestellt wird, - während die andere Gruppe die bei den Produktionsgenossenschaftsmitgliedern auch individuell konkretisiert erscheinenden Vermögensverhältnisse bilden. Diese sind zum Teil die dem Mitgliedschaftsverhältnis organisch angehörenden Arbeitslohn und Einkommenanteil usw., und zum Teil die auch von diesem Mitglied-

schaftsrechtsverhältnis abhängige, aber im Ganzen genommen doch dem Dasein des Mitgliedschaftsrechtsverhältnisses angeschlossenen hauswirtschaftlichen Wirtschaftsverhältnisse.

Diese beiden Gruppen der Vermögensverhältnisse innerhalb der Produktionsgenossenschaft unterscheiden sich unter anderen auch dadurch, dass die internen Verhältnisse der ersten, also die des produktionsgenossenschaftlichen Eigentums und des produktionsgenossenschaftlichen kollektiven Vermögens in bedeutendem Masse in externe Vermögensverhältnisse übergehen, in externe vermögensrechtliche und andere Vermögensverhältnisse; demgegenüber heben sich die bei den produktionsgenossenschaftlichen Mitgliedern sich individuell konkretisierenden internen produktionsgenossenschaftlichen Vermögensverhältnisse innerhalb der Produktionsgenossenschaft auf, bzw. die Aufhebung des produktionsgenossenschaftlichen Mitgliedschaftsrechtsverhältnisses hebt dann als Hauptregel diese produktionsgenossenschaftlichen internen Vermögensverhältnisse vollkommen auf.

3. Der Gedanke, mit dem ich mich im weiteren beschäftigen möchte, knüpft sich eng an den Gedankengang, der im Zusammenhang mit derjenigen Tatsache auftaucht, dass die LPG organischer Teil der sozialistischen Volkswirtschaft ist, sowohl im Bezug auf die kollektive, als auch auf die Hauswirtschaft. Trotzdem muss man sich auf dieser Stelle - wegen ihrer Aktualität und volkswirtschaftlichen Bedeutung - mit der Frage beschäftigen, welche Rolle die LPG als landwirtschaftlicher Grossbetrieb über seine

eigene Wirtschaftstätigkeit hinaus in dem Wirkungskreis der kollektiven Wirtschaft, bzw. im Bezug auf die sich in seinem Anziehungsbereich befindenden sonstigen kleinwirtschaftlichen Einheiten spielen muss, bzw. müsste.

In Ungarn ist die Tatsache allbekannt, dass in der charakteristischen, sozialistischen grossbetrieblichen Landwirtschaft nicht nur die sich an die Produktionsgenossenschaften anschliessenden private Hauswirtschaften, sondern neben diesen auch diejenigen kleinwirtschaftlichen Einheiten eine wesentliche Rolle spielen, die unabhängig von dem produktionsgenossenschaftlichen Mitgliedschaftsrechtsverhältnis in der ungarischen Landwirtschaft existieren und über die Selbstversorgung ihrer Wirte hinaus /was an sich schon nicht zu vernachlässigen ist/, in ihrer Gesamtheit, auch auf nationalwirtschaftlicher Ebene gemessen, auch heute noch eine beträchtliche warenproduzierende Tätigkeit ausüben - obwohl die in ihnen steckenden Möglichkeiten von weitem nicht mehr erschöpft sind.

Meine Überzeugung ist - wenn auch einige dies bezweifeln sollten - , so vom rechtlichen, wie vom volkswirtschaftlichem Gesichtspunkt aus - und auch die praktischen Erfahrungen beweisen das -, dass die Hauswirtschaft und die sonstigen kleinwirtschaftlichen Einheiten in der sozialistischen grossbetrieblichen Landwirtschaft notwendig sind, und auch diese individuellen kleinen Wirtschaftseinheiten organische Teile der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bilden.

Ich möchte hier das Verständnis des Grundgedanken mit den sich jährlich verändernden statistischen Angaben nicht untermauern, und den dadurch langweilig machen, aber man muss auch betonen, dass die hauswirtschaftlichen und sonstigen kleinwirtschaftlichen Einheiten in der auf volkswirtschaftlicher Ebene gemessenen Warenproduktion - über die Selbstversorgung hinaus - eine bedeutende Rolle spielen, vor allem in der Qualität und besonders in den Auswahlmöglichkeiten, in erster Linie auf dem Gebiet der Gemüse- und Obstproduktion, des Weinbaus, der Viehzucht und der Warenproduktion tierlicher Produkte.

Diese selbstversorgende und darüber hinaus die warenproduzierende Tätigkeit der Hauswirtschaften und der sonstigen Kleinwirtschaften ist - meiner Meinung nach - auch in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft unentbehrlich. Ich gehe sogar einen Schritt weiter. Ich meine, je mehr sich die Grossbetriebe, also die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Staatsgüter auf eine immer intensivere und die Ausnutzung ihrer Kompetenzen am besten ermöglichende industrieartige grossbetriebliche Warenproduktion orientieren, desto mehr wird die Notwendigkeit der Warenproduktion der kleinwirtschaftlichen Einheiten in der Quantität, aber vor allem in der Auswahl und vielleicht auf einigen Gebieten auch in der Qualität ersichtlich.

Es kann auch unter den Fachkundigen nicht allbekannt sein, dass laut anscheinend realer Schätzungen, in der Gesamtheit der kleinwirtschaftlichen Einheiten die Anzahl der Hauswirtschaften ungefähr auf 40 % eingeschätzt

werden kann, gegenüber dem 60 % der sonstigen individuellen kleinwirtschaftlichen Einheiten. Hier muss man auch die Entwicklungstendenz hinzufügen, dass die Anzahl der Hauswirtschaften und demzufolge ihr Anteil an der Warenproduktion eine abnehmende Tendenz aufweist, deren Grund der sich unter den produktionsgenossenschaftlichen Mitgliedern vollziehende natürliche Generationswechsel ist. Eine ebenfalls natürliche Folge ist die schrittweise Überlagerung des Akzentes der individuellen Warenproduktion in der Landwirtschaft auf die, von dem produktionsgenossenschaftlichen Mitgliedschaftsverhältnis unabhängigen kleinwirtschaftlichen Einheiten, auch dann, wenn heute noch 60 % der Warenproduktion der kleinwirtschaftlichen Einheiten nicht diese Kleinwirtschaften, sondern die organisierter produzierenden und wirtschaftenden Hauswirtschaften ausmachen.

Zugleich ist auch das eine Tatsache, dass - abgesehen von der Mehrheit der Hauswirtschaften -, die anderen sog. "unabhängigen" individuellen kleinwirtschaftlichen Einheiten keine derartige "Produktionsbasis" besitzen, wie die produktionsgenossenschaftliche Kollektivwirtschaft als Produktionsbasis für die hauswirtschaftliche Produktion den produktionsgenossenschaftlichen Mitgliedern gegeben ist.

Die Allgemeine Konsum- und Verkaufsgenossenschaft /ÄFrSZ/ hilft, und kann auch der Produktionstätigkeit der nicht als Hauswirtschaft existierenden kleinwirtschaftlichen Einheiten in grossem Masse helfen, /oder im Falle der Mitarbeiter der Staatsgüter das Staatsgut selbst/

aber sie kann aus objektiven Gründen eben diejenige grundsätzliche Produktionshilfe nicht leisten, deren die kleinwirtschaftlichen Einheiten vor allem bedürfen. Ich denke dabei besonders an die Ausrichtung der grundlegenden landwirtschaftlichen Arbeiten, auf das Pflügen, die Boden-vorbereitungen, das Säen, die Anpflanzung usw. und nicht als letztes an die Transporte, die mit der Produktion im Zusammenhang stehen, nur um einige von den allbekannten Bedürfnissen als Beispiel zu erwähnen. Beim Fehlen einer solchen Produktionsbasis kann man von diesen kleinwirtschaftlichen Einheiten aber kaum real erwarten, dass sie über die Selbstversorgung hinaus mit voller Erschöpfung ihrer Kapazitäten immer mehr Waren herstellen um die sich auf volkswirtschaftlicher Ebene zeigenden Bedürfnisse zu befriedigen.

Aus den vorangehenden folgt logischweise, dass die Volkswirtschaft Interesse an der Existenz solcher Produktionsbasen hat, daran also, dass der Fortschritt auch auf diesem Gebiet gesund sei. In der grossbetrieblichen Struktur der ungarischen Volkswirtschaft ist dagegen kaum eine andere derartige Basis zu finden, als die LPG. Das Wesentliche im Gedanken ist also die Tatsache, dass in der ungarischen Landwirtschaft, wo die landwirtschaftliche produktionsgenossenschaftliche grossbetriebliche Wirtschaft vorherrschend ist, es unvermeidlich ist, dass die LPG in ihrem Wirkungskreis neben der Hauswirtschaft auch für die kleinwirtschaftlichen Einheiten, in notwendigem und möglichem Masse, eine Produktionsbasis sei.

Bei uns ist ausschliesslich die LPG dazu geeignet diese Aufgabe zu erfüllen, was -nebenbei bemerkt- überhaupt nicht ausschliesst, dass auch einige Staatsgüter in ihrem Anziehungsbereich als ähnliche Produktionsbasis eine Rolle spielen.

Im Falle der LPG-en ist diese Produktionsbasisrolle nicht nur deshalb eindeutig, weil sie in der sozialistischen grossbetrieblichen Landwirtschaft in Ungarn vorherrschen, sondern auch darum, weil auch die Logik der historischen Entwicklung uns zu dieser Schlussfolgerung bewegt. Warum? Einfach deshalb, weil im Laufe der massenhaften Kollektivisierung der Landwirtschaft - wie wir es schon erwähnt haben - nicht nur die Kleinwarenproduktionswirtschaft der produktionsgenossenschaftlichen Mitglieder sich abgebaut hat, sondern i.a. die Kleinwarenproduktionswirtschaft in der ganzen Landwirtschaft. Demzufolge sind im Besitz bzw. Eigentum der ausserhalb der Produktionsgenossenschaft stehenden Personen, deren Lebensberuf nicht die landwirtschaftliche Produktion ist, nur solche Grundstücke geblieben, deren Grösse innerhalb des persönlichen Bodenbesitzes liegen, aber jene individuelle Bauernwirtschaft, bei der man sich auf ihre Produktionsmittel /auf ihre Zugtiere und ihre verwendbaren Produktionsmittel/ stützte, hat sich auch auf diesen, in persönlichem Eigentum gebliebenen Grundstücken vollkommen aufgehoben. Zur Produktion auf solchen Grundstücken in persönlichem Eigentum sind aber die menschliche Arbeitskraft an sich und die kleineren Maschinen für die Pflanzenpflege nicht ausreichend, und die Transporte sind kaum abzuwickeln.

Eine derartige Produktionsbasis ist also notwendig, sie ist aber nicht anderswo zu finden, als in der LPG, die auf dem Gebiet der abgeschafften Kleinwarenproduzierenden Bauernwirtschaften funktioniert.

Wenn wir noch hinzufügen, dass die LPG mit ihren Mitteln und Möglichkeiten als eine Produktionsbasis von höherem Niveau den weiteren kleinwirtschaftlichen Einheiten dienen kann, ohne dass diese Basisrolle auf Kosten der produktionsgenossenschaftlichen Kollektivwirtschaft gehe, dann scheint es zweckmässig zu sein, in ökonomischem und rechtlichem Sinne die notwendigen Schritte dafür zu tun, dass diese LPG-en ihre Produktionsbasisrolle neben den Hauswirtschaften und sonstigen kleinwirtschaftlichen Einheiten wahrhaftig und bewusst ausbauen und erfüllen.

Wenn wir aber schon diesen Schluss gezogen haben, müssen wir noch einen Schritt weiter auf diesem Gebiet machen, ohne den Anspruch auf die vollkommene Aufschliessung dieses Problems. Das Wesen des Problems ist, dass die Funktion der LPG-en als Produktionsbasis in dieser Hinsicht nur eine der Kernfragen der selbstversorgenden und warenproduzierenden Tätigkeit der sog. sonstigen kleinwirtschaftlichen Einheiten ist. Es gibt auf diesem Gebiet noch eine andere Grundfrage, die sich zum Teil ebenfalls auf die LPG-en bezieht, aber als Ganzes erscheint die doch als eine selbständige bodenpolitische Frage.

Es handelt sich um die von vielen gekannte Tatsache, dass die Vernachlässigung der Ausnutzung und Bebauung

des privatbestimmten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Ungarn im Wachsen begriffen ist. Eine sich auch darauf erstreckte Untersuchung hat gezeigt, dass die Verstaatlichung dieser un bebaut gebliebenen Grundstücke als Sanktion nicht das erwünschte Ergebnis mit sich bringt, nämlich dass diese, statt der ehemaligen Besitzer durch Andere bebaut werden. Dies bedeutet in der Praxis soviel, dass diese kleineren, staatlichen Bodenparzellen - die nicht unter die Bebauung von Staatsgütern oder Produktionsgenossenschaften gekommen sind - zumeist weiterhin un bebaut bleiben. Der Grund für diese Erscheinung ist nur zum Teil das Fehlen solcher Produktionsbasis, zum Teil aber, dass die Benutzungsrechtsinstitutionen, hauptsächlich die Institution beständigen Bodenbenutzung, sich auf diesem Gebiet nicht bewährten, sie haben sogar die durch das Pachtverhältnis realisierte Benutzung in den Hintergrund verdrängt. Wenn ich noch hinzufüge, dass die immer modernere, industrielle grossbetriebliche Warenproduktion, die Verbreitung der Produktionssysteme in den Produktionsgenossenschaften die Bebauung von ziemlich zahlreichen Grundstücken in die Frage stellt, in der Weise, dass ihre grossbetriebliche Benutzung entweder auf dem gegebenen Niveau garnicht möglich, oder aber sehr verlustreich, unökonomisch ist, also auch diese Bodenstücke könnte man am zweckmässigsten durch persönliche Benutzung ausnützen, - dann wird es im Ganzen klar, dass es uns hier um die Lösung eines auch auf dem volkswirtschaftlichen Niveau erscheinenden Problems geht.

Dies bedeutet aber, dass man diejenige wirtschaftlichen und rechtlichen Regelungen finden muss, die es ermöglichen und befördern diese Bodenteile zu bebauen, die zur persönlichen, selbstversorgenden und warenproduzierenden Tätigkeit anregen und zwar nicht nur bei jenen Leuten, die auch heute schon solche kleinwirtschaftliche Tätigkeit entfalten, sondern auch bei denen, die heute noch nicht, aber auf Grund der Etablierung einer entsprechenden Produktionsbasis und Rechtsinstitution für Bodenbebauung schon selbst eine derartige selbstversorgende und kleinwirtschaftliche Warenproduktionstätigkeit gern unternehmen würden.

4. Eigentlich schliesst sich eine solche Leistungsbedürfnis im Zusammenhang mit den LPG-en auch an den bisher erörterten Gedankengang an, die auf Grund der praktischen Erfahrungen auf jeden Fall als ein Problem erscheint und in der Genossenschaftstheorie bis heute weniger als notwendig berücksichtigt worden ist.

Es handelt sich im Wesentlichen darum, dass, bei der sich herausgebildeten heutigen Durchschnittsgrössen der LPG-en, alle Einwohner, die auf dem Wirkungsgebiet der Produktionsgenossenschaft angesiedelt sind /also die Produktionsgenossenschaftsarbeiter und ihre Familienangehörige/ solche Ansprüche auf Dienstleistungen erheben, die auf anderem Wege garnicht oder nur sehr mangelhaft befriedigt sind. Ich denke dabei in erster Linie an die Milch- und Brotversorgung, an die Garantierung einer Essmöglichkeit im landwirtschaftlichen Betrieb, an alltägliche und immer modernere Handwerksleistungen,

an die Befriedigung der Baubedürfnisse, an die materielle und sonstige Unterstützung der Kultur-, Sport- und Freizeitgestaltungsbedürfnisse der Bevölkerung usw.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass in diesen Bereichen so die örtlichen Räte, wie auch die Konsumgenossenschaften und an vielen Orten auch die Industriegenossenschaften vieles tun können, und dass vor allem die Allgemeine Konsum- und Verkaufsgenossenschaften auch tun. Demgegenüber ist auch diejenige Tatsache nicht zu verneinen, dass die lokalen Räte, sowie die schon erwähnten anderen Genossenschaften diese Bedürfnisse nicht befriedigen können - und so, ob es ihr gefällt oder nicht, die LPG ist gezwungen sich mit diesen Dienstleistungen im Interesse ihrer Mitglieder und Mitarbeiter, sowie dadurch in ihrem eigensten Interesse zu beschäftigen. Sie ist gezwungen, und zwar in erster Linie aus dem Zwecke, ihre Haupttätigkeit, die grossbetriebliche Warenproduktion in einem möglichst besseren Einwohnermedium, sich auf das immer bessere Allgemeinbefinden der Produktionsgenossenschaftsarbeiter und der ganzen örtlichen Bevölkerung entfalten zu können. Wenn ich auch das noch hinzufüge, dass zahlreiche Produktionsgenossenschaften zur Zeit einiger landwirtschaftlichen Hochbetriebe /z.B. Obstpflücken usw./ sich mit Saison- und Aushilf Charakter auf die Mehrarbeit der auf ihrem Wirkungsbereich lebenden Nicht-Produktionsgenossenschaftsmitglieder und ihrer Familienangehörige stützen können und stützen - nebst Schüler- und Soldatenhilfe -, dann liegt auch diejenige Schlussfolgerung auf der Hand, dass die in solchem

breiten Sinne des Wortes aufgefasste lokale Bevölkerungsdienstleistung nicht nur Last ist, sondern, indirekt oder direkt, sie ist das Interesse der LPG selbst.

Diese Bevölkerungsdienstleistungen werden von immer mehreren Produktionsgenossenschaften befriedigt, was auf theoretischer Ebene so formuliert werden kann, dass der Kreis der Aufgaben der LPG als Rechtsperson sich gegebenenfalls notwendigerweise auf solche Tätigkeiten erstrecken kann, die als Haupttätigkeitsbereich übrigens Aufgabe der Konsum- und Verkaufsgenossenschaften bzw. der Industriegenossenschaften wäre. Die LPG funktioniert also im Interesse der lokalen Bevölkerung in diesem als eine Handels- und Industriegenossenschaft.